

sophicas commentationes et inuicem fallaciam, incantatos
seducere atque pervertere, hinc et populos decipere libere
tinsque inimicis palam sacrilegibus aditibus porrigere
manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae duorum-
ham horum scriptorum molitiones innotuerint, non distu-
limus per Nosstras Encyclicas aliasque Apostolicas litteras
calliditas eorum et prava genuerunt consilia erroribus dam-
nare, simul et

Erster Abschnitt

Artenmäßige Darstellung der Thatfachen.

Et quidem tristissimo facto compo-
sitione est, eos hunc in modum inuicem similes inuicem
similes inuicem similes inuicem similes inuicem similes inuicem

Damnatio et prohibitio

operum Georgii Hermes in tribus tomis germanica
lingua editorum sub titulis latine redditis.

I. *Introductio in Theologiam christiano-catholicam pars
prima. Monasterii 1849.* II. *Introductio in Theologiam
christiano-catholicam pars altera. Monasterii 1829.* III. *Do-
gmatica christiano-catholica pars prima. Monasterii 1834.*

GR O R I U S P P

Ad perpetuam rei memoriam
Inferat. Perpetuam rei memoriam

Dum acerbissimas, ingemiscimus catholicae religionis
calamitates et iacturas, ex terribimo, diuturnoque bello,
quod nefarii homines, apertique ecclesiae hostes, coacto
undique agmine, totis viribus totisque artibus, tum armis
tum calumniis tum contumeliis et maledictis, tum seditiosis
denique sacrilegisque libellis eam, si fieri posset, prorsus
exanimare ac destruere adituntur: dumque immanem eorum
illacrimantes execramur barbariem, qui propterea in regu-
larium claustra religiososque viros diabolica furentes ipsa-
nia, ac eos penitus rapinis, incendiis caedibusque perden-
dos, diuina omnia et humana violare non desunt; ad
augendas, quibus diu noctuque ob id premimur angustias,
illud etiam calamitosissimum ac summopere deplorandum
accedit, quod inter eos, qui pro religione editis operibus
certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter
pro eodem videri volunt et ostentant se dimicare, ut re-
tenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius
possint per philosophiam, seu per vanas eorum philo-

sophicas commentationes, et *inanem fallaciam*, incautos seducere atque pervertere, hinc et populos decipere, fidentiusque inimicis palam saevientibus adjunctices porrigere manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae quorundam horum scriptorum molitiones innotuerunt, non distulimus per Nostras Encyclicas aliasque Apostolicas litteras callida eorum et prava denuntiare consilia erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam ecclesiae constitutionem et ecclesiasticam disciplinam, imo et totum ipsum publicum ordinem funditus evertere vaferime contendunt. Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos deposito tandem simulationis velo perduellionis vexillum contra quamcunque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola subest gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui omnium catholicorum scandalo se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu *semper discentes et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes*, magistri existunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia et publicum etiam, si quod tenent in scholis et academiis docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur Fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur GEORGIUS HERMES, utpote qui audacter a regio, quem univ[er]sa Traditio et SS. Patres in exponendis ac vindicandis Fidei veritatibus tramite stravere deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam molitur in Dubio positivo tamquam basi omnis theologiae inquisitionis, et in principio, quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae cum ex plurimum Germaniae Theologorum sacrorumque Ecclesiae Pastorum denuntiationibus, reclamationibus et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus officio ac sacrosancti Fidei depositi custodiendi muneri

deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad Sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia (Germanice edita).

I. Einleitung in die christkatholische Theologie, von Georg Hermes, Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil. Philosophische Einleitung. Münster in der Koppénrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1849. II. Einleitung in die christkatholische Theologie von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil. Positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Koppénrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1829. III. Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeld, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität und Inspektor des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster in der Koppénrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1854.

(I) *Introductio in Theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, Theologiae dogmaticae in academia Monasteriensi Professore. Pars prima, introductionem philosophicam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Copenrath 1849.* (II) *Introductio in Theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, Theologiae et Philosophiae Doctore, in Rhenana Friderico-Wilhelmiana Academia Bonnensi Theologiae Professore et Capitulari cathedrali ecclesiae Metropolitanae Coloniensis. Pars altera, introductionem positivam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Copenrath 1829.* (III) *Dogmatica christiano-catholica, auctore Georgio Hermes, Theologiae et Philosophiae Doctore, in Rhenana Friderico-Wilhelmiana Academia Bonnensi Theologiae Professore et Capitulari cathedrali ecclesiae Metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a Dr. J. H. Achterfeldt, in Academia Theo-*

logiae Professore Ordin. ac catholici convictorii theologici
 Bonnensis Inspectore, Pars Prima. Monasterii ex Biblio-
 atque Iconopolio Coppenrath 1834.)

Hos igitur libros tradi jussimus Theologis Germanicae
 linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perseru-
 tandos, qui praecipua ex eisdem notanda loca exciperent,
 longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum
 verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum
 versa accuratis notarent animadversionibus, quae omnia
 sedulo et consideratissime praestiterunt, atque cum jam vul-
 gata fama inveniuntur omnino concordēs. Praeterea eadem
 excerpta loca unacum censoriis memoratorum Theologorum
 notationibus tradita sunt aliis etiam S. Theologiae Magi-
 stris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes
 unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri
 doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura
 reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura
 flexiloqua et obscura ad implicandam et vitiandam catho-
 licorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata,
 et ut plurimum ex A catholicorum commentis erroribusque
 congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam et
 examinandam deferri volumus ad Venerabiles Fratres No-
 stros S. R. E. Cardinales in tota Republica Christiana In-
 quisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gra-
 vitas postulabat, cuncta et singula expendentes, post maturam
 discussionem in Congregatione coram Nobis habita, diju-
 dicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis, plura
 que in dictis operibus contexere absurda et a doctrina
 Catholicae Ecclesiae aliena; praesertim vero *circa* naturam
 fidei et credendorum regulam: *circa* sacram Scripturam,
 Traditionem, Revelationem et Ecclesiae Magisterium: *circa*
 motiva credibilitatis: *circa* argumenta, quae existentia Dei
 adstrui, confirmarique consuevit: *circa* ipsius Dei essentiam,
 sanctitatem, justitiam, libertatem ejusque finem in operibus,
 quae a Theologis vocantur *ad extra*: nec non *circa* Gratiae
 necessitatem, ejusdemque ac donorum distributionem, retri-
 butionem praemiorum et poenarum inflictionem: *circa* Pro-
 toparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi
 vires; eosdemque libros tamquam continentes doctrinas et

propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in Scepticismum et Indifferentismum inducentes, erroneas scandalosas, in catholicas scholas injurias, Fidei divinae eversivas, haeresim sapientes, ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos et damnandos esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis et omnibus plene perpensis, de eorum consilio, ac etiam motu proprio et ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos libros ubique et quocunque idioma, seu quavis editione aut versione hucusque impressos aut in posterum, quod absit, imprimendos, tenore praesentium damnamus, et reprobamus, ac in Indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes et obtestantes in Domino Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, et Episcopos, aliosque locorum Ordinarios, ut memores districti, ac *durissimi iudicii*, quod eis a Pastorum Principe fiet de instructione, regimine, et custodia Gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias Oves ab huiusmodi venenatis pascuis omni cura et solitudine avertere satagant.

Ut autem eadem praesentes Litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus, et decernimus, illas ad valvas Basilicae Principis Apostolorum ac Cancellariae Apostolicae, necnon Curiae Generalis in Monte Citatorio, ac in Acie Campi Florae de Urbe per aliquem ex Cursoribus Nostris, ut moris est, publicari, illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Septembris Anno MDCCCXXXV Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

Die, Mense et Anno, quibus supra, supradicta Damnatio et Prohibitio affixa, et publicata fuit ad valvas Basilicae Principis Apostolorum et Cancellariae Apostolicae, necnon Curiae Generalis in Monte Citatorio et in Acie Campi Florae, ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis per me Aloysium Pitonri Apostolicum Cursorem.

JOSEPH CHERUBINI, Magister Cursorum,

Verdammung und Verbot der in drei Theilen in deutscher Sprache herausgegebenen Werke des Georg Hermes; unter den Titeln:

I. Einleitung in die christkatholische Theologie. Erster Theil. Münster. 1819.

II. Einleitung in die christkatholische Theologie. Zweiter Theil. Münster. 1829.

III. Christkatholische Dogmatik. Erster Theil. Münster. 1834.

Papst Gregorius XVI.

Zu der Sache ewigem Gedächtniß.

Während wir seufzen über die höchst bitteren Drangsale und Verluste, welche die katholische Religion in dem schmählischen und anhaltenden Verfolgungskriege erleidet, wodurch gottlose Menschen und offenbare Feinde der Kirche von allen Seiten her mit allen Kräften und Kunstgriffen, bald mit Waffengewalt, bald mit Lasterungen, Schmähungen und Verwünschungen, bald mit aufrührerischen und gotteslästerlichen Schriften sie, die Kirche, wenn es möglich wäre, gänzlich zu vernichten und zu stürzen sich bestreben, während wir unter Thränen die unmenschliche Grausamkeit derjenigen verwünschen, die eben deshalb gegen die Klöster und gegen die Ordensmänner mit teuflischer Wuth losstürmen, um sie durch Minderung, Brand und Mord zu Grunde zu richten, die auf solche Weise ohne Unterlaß alles göttliche und menschliche Recht verletzen, so kommt nun, um unsere Betrübnis, die uns Tag und Nacht niederbeugt, noch zu vermehren, ein neues höchst beweinenwerthes und drangsalvolles Ereignis hinzu, daß sich nämlich unter diejenigen, welche durch Herausgabe von Schriften für die Religion streiten, einige heuchlerisch einzudrängen wagen, die sich den Schein geben und sich rühmen, ebenfalls für die Religion zu kämpfen, damit sie durch Beibehaltung ihres Scheines, aber Verachtung ihrer Wahrheit desto leichter durch die Philosophie, oder durch ihre flachen philosophischen Hirngespinnste und durch eitle Trugschlüsse die Unbeheuteten verführen und verderben, sonach auch die Völker täuschen und desto zuversichtlicher den Feinden, welche im offenen Kampfe wüthen, hilfreiche Hand leisten können. Sobald uns daher die gottlosen und hinterlistigen Bestrebun-

gen einiger dieser Schriftsteller bekannt wurden, so säumten wir nicht, durch unsere Mundschreiben und andere apostolische Briefe ihre Schläuen und bösen Rathschläge aufzudecken, ihre Irrthümer zu verdammen, und zugleich ihre zum Verderben führenden Betrügereien bekannt zu machen, wodurch sie die göttliche Verfassung der Kirche, die kirchliche Disciplin, ja sogar auch alle öffentliche Ordnung von Grund aus zu zerstören mit nichtswürdigem Muthe auf das verschmizteste anstreben. Und wirklich hat eine höchst traurige Thatsache bewiesen, daß sie endlich den Schleier der Heuchelei abgelegt, und die Fahne des Aufrihrs gegen jede von Gott angeordnete Gewalt hoch hoch aufgepflanzt haben.

Aber dieß ist keineswegs die einzige, wichtigste Ursache unserer Trauer. Denn außer denjenigen, die zum Aergerniß aller Katholiken sich an die Aufrihrer angeschlossen haben, sehen wir, um das Maß Unserer Bitterkeiten voll zu machen, selbst auf der theologischen Laufbahn einige auftreten, die aus Begierde und Sucht nach Neuerungen, immer lernend und nie zur Erkenntniß der Wahrheit kommend, Lehrmeister des Irrthums sind, weil sie nie Schüler der Wahrheit waren. Denn durch fremdartige und verwerfliche Lehren vergiften sie die heiligen Wissenschaften, und tragen kein Bedenken, selbst das öffentliche Lehramt, das sie auf Schulen und Akademien bekleiden, zu entweihen, und geben so zu erkennen, daß sie die heilige Hinterlage des Glaubens, welche sie zu schützen sich rühmen, verfälschen. Und unter die Lehrer dieses Irrthums wird, laut einem beständigen und beinahe durch ganz Deutschland gemeinschaftlichen Rufe, auch Georg Hermes gezählt, weil er nämlich von dem königlichen Wege, den die ganze Erblehre und die heiligen Väter in der Erklärung und Beweisung der Glaubenswahrheiten gebahnt hatten, verneigen abweicht, ja sogar ihn stolz verachtet und verwirft, auf dem positiven Zweifel als der Grundlage aller theologischen Untersuchung eine finstere Bahn zu einem allseitigen Irrthume zu brechen sucht, und in dem Princip, das er aufstellt, die Vernunft zur vorzüglichsten Richtschnur macht und als das einzige Mittel erklärt, durch welches der Mensch die Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten erlangen könne.

Da dieß durch die Angaben, Klagen und Aufforderungen mehrerer Theologen und ehrwürdiger Kirchenhirten Deutschlands

nns zu Ehren gekommen war, haben wir, damit wir das uns anvertraute Amt des Apostolates und die Pflicht, über die heilige Hinterlage des Glaubens zu wachen, nicht vernachlässigen, sogleich veranlaßt, daß die Werke des Hermes zur Prüfung an den heil. Stuhl eingesandt wurden, was auch geschehen. Diese Werke sind nun folgende, in deutscher Sprache erschienen:

I. Einleitung in die christkatholische Theologie, von Georg Hermes, Professor der dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil. Philosophische Einleitung. Münster in der Koppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1819.

II. Einleitung in die christkatholische Theologie von Georg Hermes, Doktor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil. Positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Koppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1829.

III. Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doktor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und Domkapitular der Metropolitankirche zu Köln; nach dessen Tode herausgegeben von Dr. S. H. Achterfeld, ordentlichem Professor der Theologie an der Universität und Inspektor des katholisch-theologischen Conviktoriaums zu Bonn. Erster Theil. Münster in der Koppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung 1854.

Diese Bücher nun ließen wir Theologen übergeben, welche der deutschen Sprache vollkommen kundig sind, damit sie dieselben nach allen Seiten auf das fleißigste prüfen, die vorzüglichsten und bemerkenswerthen Stellen, auch in lange fortlaufenden Perioden, je nachdem es der Zusammenhang des Sinnes und der Worte zu erfordern schien, aus ihnen ausziehen, diese Stellen in das Lateinische übersetzen und mit genauen Anmerkungen begleiten sollten; was sie alles mit Sorgfalt und der größten Umsicht geleistet haben, so daß sie, mit dem allgemeinen Nuse über diese Werke vollkommen übereinstimmend erfunden wurden. Außerdem wurden eben diese ausgezogenen Stellen nebst den beurtheilenden Anmerkungen gedachter Theologen auch andern Lehrern der Theologie übergeben, welche sie ebenfalls nach der Richtschnur der katholischen Lehre prüfen sollten; und alle trafen mit vollkommener Uebereinstimmung darin zusammen, daß in jenen Stellen

Lehren enthalten seyen, die von den Principien der katholischen Wahrheiten abweichen, daß mehreres gefunden werde, was verkehrt behandelt, mehreres zweideutig ausgedrückt, mehreres schwankend und dunkel, künstlich und geßiffentlich zusammengestellt sey, um die Erkenntniß katholischer Dogmen zu verwickeln und zu entstellen, und dieß, wie gewöhnlich, aus den Schriften und Irrthümern der Nichtkatholiken zusammengetragen. Endlich haben Wir die ganze Sache Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen und General-Inquisitoren der ganzen Christenheit übergeben, um nochmal alles zu prüfen und zu durchforschen. Diese aber haben mit allem Fleiße Alles und Einzelnes, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, erwogen, und nach reiflicher Berathung in einer von Uns gehaltenen Congregation das Urtheil gefällt, daß benannter Schriftsteller in seinen eigenen Gedanken sich verliere, daß Er in den angeführten Werken mehreres Absurde und von der Lehre der katholischen Kirche Abweichendes zusammenstelle; besonders über die Natur des Glaubens und die Glaubensregel; über die heilige Schrift, die Erlehrs, die Offenbarung und das Lehramt der Kirche; über die Beweggründe der Glaubwürdigkeit, über die Beweise, durch welche das Daseyn Gottes bewiesen und bestätigt zu werden pflegt; über das Wesen Gottes selbst, seine Heiligkeit, Gerechtigkeit, Freiheit und seinen Endzweck in den Werken, nach außen, wie die Theologen sagen; eben so über die Nothwendigkeit der Gnade, über Ertheilung derselben und der Gnadengaben; über Austheilung der Belohnungen und Verhängung der Strafen; über den Zustand der ersten Eltern, über die Erbsünde und die Kräfte des gefallenen Menschen; auch fanden sie für gut, daß eben diese Bücher zu verbieten und zu verdammen seyen, als solche, welche beziehungsweise falsche, verwegene, verfängliche, zum Scepticismus und Indifferentismus hinsührende, irrige, ärgerliche, den katholischen Schulen schimpfliche, den göttlichen Glauben zerstörende, nach Kezerei riechende, und schon anderwärts von der Kirche verdamnte Lehren und Sätze enthalten.

Nachdem Wir also die Stimmen der vorgenannten Cardinäle angehört und alles wohl erwogen haben, so verdammen und verwerfen Wir in kraft dieses auf ihren Rath hin, und auch aus eigenem Antriebe, aus gewisser Kenntniß und nach reifer Ueberlegung Unsererseits kraft der Fülle der apostolischen Vollmacht die

obgenannten Bücher, sie mögen wo immer, und in was immer für einer Sprache, Ausgabe oder Uebersetzung bisher gedruckt worden seyn, oder in Zukunft, was ferne sey, noch gedruckt werden, und befehlen, daß sie in den Index (Anzeiger) der verbotenen Bücher eingetragen werden; zugleich ermahnen und beschwören Wir im Herrn die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, und die übrigen Kirchenvorsteher, daß sie, eingedenk des strengen und schärfsten Gerichtes, daß sie vor dem Obersten der Hirten über den Unterricht, die Leitung und Bewachung der ihnen anvertrauten Heerde zu erwarten haben, nicht bloß die erwähnten Bücher von ihren Schulen entfernen, sondern auch die eigenen Schafe von solch vergifteten Weiden mit aller Mühe und Sorgfalt abzuwenden suchen.

Damit aber Unser gegenwärtiges Schreiben Allen leichter bekannt werde, und Niemand sich mit Unkenntniß desselben entschuldigen könne, so wollen und beschließen Wir, daß es an den gewöhnlichen Orten, an den Thüren der Peterskirche, der apostolischen Kanzlei &c., wie es Sitte, bekannt gemacht werden und Abschriften davon dort angeheftet bleiben.

Gegeben zu Rom bei St. Maria Major unter dem Fischerringe den 26. Sept. 1855. Im 5ten Jahre Unsers Papstthums.

P r e u ß e n .

Die „Allgem. preuß. Staats-Zeitung“ v. 13. Jan. enthält Folgendes:

Berlin, den 4. Januar 1858. Auf Anlaß einer von Sr. Heiligkeit dem Papste in einem außerordentlichen geheimen Konsistorium der Kardinäle vom 10. Dez. v. J. gehaltenen, die Maßregel wider den Erzbischof von Köln betreffenden Allokution hat der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, Freiherr von Altenstein, das nachstehende Schreiben an den Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, Herrn von Bodelschwing-Belmede erlassen:

Während Ew. &c. der weiteren Entwicklung der unsern gemeinschaftlichen Wirkungskreis berührenden kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiözese Köln auf die über die Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofs von der königl. Regierung nach Rom gemachten Eröffnungen und auf den eben dahin von dem

Metropolitan-Kapitel über die Uebernahme der kirchlichen Verwaltung erstatteten Bericht, mit vollem Vertrauen in die Weisheit des päpstlichen Stuhles mit mir entgegenzusehen, mußte es auch bei Ihnen das höchste Erstaunen erregen, daß Se. Heiligkeit der Pappst, ohne jene Eröffnungen und den Bericht des Metropolitan-Kapitels abzuwarten, schon am 10. v. M. in einem geheimen Konsistorium der Kardinäle einen Vortrag über den Vorgang in Köln gehalten, wie solcher unmittelbar darauf durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist. Wie war es möglich, fragen wir uns, aus der unlautern Quelle von Privatnachrichten und Zeitungen, den thatsächlichen Hergang einer von vielen, ihr Farbe und Charakter gebenden Umständen begleiteten Begebenheit zu schöpfen, ohne eine Berichtigung oder Bestätigung aus derjenigen Quelle zu erwarten, woraus allein das wahre und volle Licht über dieselbe sich verbreiten konnte? Wie vermochte eine solche thatsächliche Auffassung die Macht über das Gefühl zu gewinnen, daß sich dieses in einer Sprache ergoß, die weit weniger wie eine Klage des Schmerzes, als wie eine Stimme des Vorwurfs und der Anklage gegen eine Regierung erklang, welcher der römische Hof schon im vorigen Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem Jahre 1814 großes Vertrauen zugewandt und bis auf die neueste Zeit bei vorkommender Gelegenheit auf vielfache Weise zu erkennen gegeben hat? Gern hätten wir den Grund der Aufregung in der Wirkung der Ueberraschung durch die Nachricht von der einfachen Thatsache der Hemmung der Amtswirksamkeit des Erzbischofes von Köln an und für sich, gesucht, wenn uns nicht aus unseren Verhandlungen mit Rom gegenwärtig gewesen wäre, daß der päpstliche Hof, genau bekannt mit Entstehung, Natur und Entwicklung unserer Erörterungen mit dem Erzbischof, die nun eingetretene Krisis als nahe bevorstehend erwarten mußte, so fern Letzterer bei seinen Annahmen beharren und die königliche Regierung nicht geneigt seyn sollte, die altbegründete Ordnung der Monarchie über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche und alle damit verbundenen hochwichtigen Interessen denselben zum Opfer zu bringen. Die Möglichkeit eines so traurigen Ausgangs der seit dem Monate März mit dem Erzbischof von Seiten der königl. Regierung geführten Verhandlungen war längst hier in Betracht gezogen, auch war der römische Hof schon im Monate Mat, so wie zum

zweitemmale im Monat Juni, zwar nur vertraulich, aber nichts desto weniger sehr bestimmt und nach Ausweis der Akten nicht bloß mündlich, durch den dortigen königl. Gesandten darauf aufmerksam gemacht worden. Welche Wendung die fraglichen Verhandlungen später, in den Monaten August und September, nahmen, erfuhr der gedachte Hof auf einem Wege, dem er selbst unbedingtes Vertrauen schenken mußte. Von den Schritten, wodurch der Erzbischof den Gegenstand und Inhalt meines damals mit ihm geführten vertraulichen Schriftwechsels, auf eine sehr bedenkliche Weise zu veröffentlichen nicht Anstand nahm, haben öffentliche Blätter, namentlich solche, die nicht minder jenseits als diesseits der Alpen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, das theilnehmende Publikum nur allzu dienstfertig unterrichtet. Bei aller sonstigen Entstellung der Wahrheit thaten dieselben es doch in so fern mit Treue, als sie keinen Leser darüber in Zweifel ließen, daß der Erzbischof entschlossen sey, vor der Ausführung der Maßregel nicht zu weichen, sondern sie der königl. Regierung abzu- dringen. An demselben Tage, als die diesfällige Instruktion an Erw. abging, nämlich am 15. November, erhielt der damalige königl. Geschäftsträger in Rom die Weisung, den dortigen Hof von der Entschliesung Sr. Majestät des Königs, ohne Verzug, vertraulich zu benachrichtigen. Früher konnte solches nicht geschehen, weil die definitive Feststellung der Allerhöchsten Entschliesung erst kurz zuvor erfolgt war, nachdem man mit dem Eingang der Erklärung, wodurch der Erzbischof mein bekanntes Schreiben vom 26. Oktober unterm 31. desselben Monats beantwortete, alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, er werde die, durch die Landesgesetze gezogene und von keinem andern Bischöfe der Monarchie überschrittene Grenze seiner amtlichen Wirksamkeit nicht länger verkennen. Eben so wenig konnte auch die Ausführung der Maßregel länger ausgesetzt werden, damit aber unter allen Umständen die Nachricht von dem gefaßten königlichen Beschlusse noch vor der Ausführung nach Rom gelangen könne, da nach den Vorgängen, welche die obgedachte Veröffentlichung meines vertraulichen Schriftwechsels mit dem Erzbischofe zur Folge hatte, im Interesse der öffentlichen Ordnung kein Augenblick Zeit zu verlieren war. Sobald nun aber der königl. Geschäftsträger die unterm 15. November an ihn erlassene und am 30. desselben Monats in Rom eingegangene Depesche erhielt, säumte er nicht,

dem päpstlichen Hofe die ihm vorgeschriebene vertrauliche Mittheilung zu machen. Wenn einige Tage nacher, schon am 4. Dezember, Privatbriefe und öffentliche Blätter die wirkliche Ausführung der Maßregel, deren Beschluß der königliche Geschäftsträger eben angekündigt hatte, in Rom verbreiteten, so war derselbe freilich damals noch nicht im Stande, den eigentlichen Hergang gegen Entstellungen, wie die, als sey der Erzbischof mit großer Waffenrüstung aus seinem Sitze vertrieben worden, ins wahre Licht zu setzen. Den zu diesem Behufe ihm unverzüglich nach Eingang der Nachricht über die Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses von Berlin aus ertheilten Instruktionen mußten die unmittelbar vom Rhein über die Alpen dringenden Privatnachrichten zuvorkommen. In der sichern Erwartung und mit dem hierauf gestützten Vorbehalte baldiger Mittheilung näherer amtlicher Aufklärung äußerte jedoch der königliche Geschäftsträger dem römischen Hofe vertraulich den dringendsten Wunsch, daß derselbe so lange, bis ihm diese Mittheilung und der Bericht des Metropolitan-Kapitels zu Köln über die gegen den Erzbischof ergriffene Maßregel zugekommen seyn werde, jedenfalls also nur auf kurze Zeit, sein Urtheil in Betreff dieses Gegenstandes suspendiren oder doch jeder Veröffentlichung desselben Anstand geben wolle.

Nicht minder rechtfertigt sich unser Erstaunen durch die Betrachtung des in der Allocution ausgesprochenen Urtheils über unser Verfahren selbst.

Die Maßregel gegen den Erzbischof wird darin auf sein Widersstreben in Absicht und Behandlung der gemischten Ehen, als alleinigen Grund und Ursache, zurückgeführt. Der römische Hof weiß jedoch aus vielen anderen Beschwerden gegen den Erzbischof, namentlich bei Gelegenheit der Aufstellung der bekannten 48 Thesen und des Verfahrens gegen die Bonner Professoren, daß die, keiner gütlichen Vorstellung weichende allgemeine Anmaßung einer mit den Grundgesetzen der Monarchie unverträglichen Kirchengewalt, die sich nur in besonderer Anwendung auf die gemischten Ehen noch schwerer, zugleich durch den Bruch eines gegebenen Versprechens, kundgegeben hat, der Grund sey, weshalb endlich der amtlichen Wirksamkeit des Erzbischofs hat ein Ziel gesetzt werden müssen.

Was aber in der Allocution über die Entstehung der Praxis

in Absicht der gemischten Ehen in den westlichen Provinzen gesagt ist, muß das Gefühl unseres Staunens bis zum höchsten Unwillen steigern. Welche Uebereilung, welche Vermessenheit liegt in dem Vorwurfe, daß diese Praxis nur dem künstlich angelegten Betriebe, oder, wie es an einer andern Stelle heißt, dem nöthigen Drange der weltlichen Macht ihre Entstehung verdanke? Kennt man so wenig jenseits der Alpen die Regierung eines Königs, welche 40 Jahre hindurch nur der Ausdruck lauterer Wahrheit, zarter Mäßigung, gewissenhafter Gerechtigkeit war? Während einem Prälaten ein unbedingtes Lob gesendet und der Kranz aller Tugenden aufgesetzt wird, welcher, so wenig man im Uebrigen seinem Privat-Charakter zu nahe treten will, in der Umgebung, wo er wirkte, bittere Klagen über Unzugänglichkeit, Unfreundlichkeit, Leidenschaftlichkeit und Argwohn erregt, der sich nicht gescheut hat, das durch ein ausdrückliches Versprechen begründete königliche Vertrauen zu täuschen und über die Gesetze und Ordnungen des Landes rücksichtslos sich hinwegzusetzen, dachte man nicht daran, daß die edlen Bischöfe, welche das Interesse ihrer Kirche nicht zu verletzen glaubten, wenn sie fromm und weise, die Eintracht mit dem Staate zu erhalten strebten, durch jenen Vorwurf zugleich mittelbar als solche bezeichnet wurden, welche in die Fallstricke der weltlichen Macht sich hätten einfangen lassen oder seige den Zumuthungen derselben die Rechte ihrer Kirche zum Opfer gebracht? War es nicht dasselbe aus der Natur der Verhältnisse einer gemischten Bevölkerung entspringende Bedürfnis, weshalb die Bischöfe der westlichen Provinzen sich mit Wünschen an den päpstlichen Stuhl gewandt hatten, durch welches sie, als das Breve vom 25. März 1836 auf ihr Schreiben ergangen war, angetrieben wurden, über dessen praktische Anwendung unter Berücksichtigung der Landes-Gesetze mit der Staatsbehörde sich zu vereinigen? Liegt dieser Vereinigung, welche dem Resultate nach in der bekannten, im Jahre 1834 an die General-Bikare erlassenen Instruktion enthalten ist, etwas anderes zu Grunde, als was seit einem Jahrhundert und länger schon, ungestört in vielen deutschen Ländern bei Behandlung der gemischten Ehen als die mildere Disciplin beobachtet wird? Konnte die Erlassung dieser Instruktion dadurch zu einer Beschwerde von Seiten des römischen Hofes Anlaß geben, daß sie einen Theil einer Uebereinkunft bildete, welche

unterm 14. Juni 1834 von dem Erzbischofe Grafen von Spiegel mit der Staats-Behörde abgeschlossen worden ist, und der nachher die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen beigetreten? Kam es doch darauf an, die Interessen des Staats und der Kirche zu vereinigen! Oder war es eine Verletzung, daß diese Instruktion nicht gleich nach Rom mitgetheilt wurde? Der Erzbischof Graf von Spiegel wollte abwarten, ob und wie weit bei der Ausübung der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften während des ersten Jahres ihrer Anwendung die Erfahrung den praktischen Werth und die sonstige Angemessenheit derselben bewähren würde, um alsdann auf den Grund dieser Erfahrung gemeinschaftlich mit seinen Suffraganen an den päpstlichen Stuhl berichten zu können. Daß sein Tod die Ausführung dieses Vorhabens verhinderte, war um so mehr zu beklagen, als demnächst die Instruktion an die General-Biskariate nicht auf dem ordnungsmäßigen amtlichen Wege in Begleitung erläuternder Berichte der beteiligten Bischöfe und auch nicht in ihrer wahren, sondern in einer durch wesentliche Auslassungen, Zusätze und andere Abänderungen verfälschten Gestalt auf Privatwegen zur Kenntniß des römischen Hofes gelangte. Es ist richtig, daß dieser den dadurch bei ihm hervorgebrachten Eindruck und seine Mißbilligung in einer konfidentiellen Note vom März 1836 gegen den königlichen Gesandten nicht verhehlte. In der Erwiderungs-Note, von welcher in der Allokution gesagt wird, daß sie die Beschwerde als grundlos dargestellt habe, zeigte aber der königliche Gesandte, daß das Dokument, worauf die Beschwerde sich stütze, ein verfälschtes sey, und berief sich, da die Rechtfertigung des Inhalts der wahren Instruktion die Sache der dabei beteiligten Bischöfe sey, auf die von Seite derselben an den päpstlichen Stuhl darüber zu erstattenden Berichte. Dergleichen Berichte sind auch nachher in den Monaten September und Oktober nicht allein von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, sondern auch von dem inzwischen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhabenen Freiherrn von Droste zu Bischoering nach Rom erstattet worden; sie lagen dem dortigen Hofe vor, welcher nunmehr von den Ansichten und der Handlungsweise aller beteiligten Prälaten unterrichtet, dennoch hieraus keine Veranlassung nahm, gegen den königlichen Gesandten, in der Zeit, als er die Vorlegung der so wichtigen Berichte mit einer Note begleitete, auf

die fragliche Beschwerde zurückzukommen. Warum wurden diese Berichte und die Begleitungs-Note in der Allocution vom 10. d. M. mit gänzlichem Stillschweigen übergangen? Erst aus Anlaß eines zweiten, nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege nach Rom gelangten Berichts des verstorbenen Bischofes von Trier, welchen derselbe sechs Wochen nach der Erstattung seines vorhin erwähnten ersten Berichtes im Momente seines Todes unterzeichnet hat, erneuerte der römische Hof seine Beschwerde über die so oft erwähnte Instruktion. Wenn der verstorbene Bischof von Trier seine bei klarem Bewußtseyn und mit voller Freiheit des Gemüths in dem ersten Berichte ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung einige Wochen später in einem veränderten Zustande auch verändert hat, so konnte doch der königl. Gesandte, als ihm der Kardinal-Staats-Sekretär den diesfälligen zweiten Bericht zukommen ließ, um ihn Sr. Maj. dem Könige vorzulegen, diese Gelegenheit dazu benutzen, um in seiner Erwiderungs-Note am 14. Febr. 1837 den päpstlichen Hof darauf aufmerksam zu machen, daß auch das zweite Dokument die von ihm, dem Gesandten, gemachte Mittheilung über die Entsetzung der Instruktion und deren Annahme von Seiten der betheiligten Bischöfe bestätige. Der zweite Bericht des verstorbenen Bischofs wurde sodann zur Kenntnißnahme Seiner Majestät des Königs gebracht. Allerhöchstselben konnten jedoch hierin um so weniger Veranlassung finden, im Widerspruche mit Allerhöchstihrer vorlängst gefaßten diesfälligen Entschließung, auf eine weitere Erörterung über die gemischten Ehen einzugehen, als Sie diese Entschließung bereits im Januar 1837 dem römischen Hofe hatten erklären lassen und ein Beharren bei dieser Erklärung aus dem seitdem beobachteten Schweigen des königl. Gesandten in Betreff dieses Punktes dem römischen Hofe nicht zweifelhaft sein konnte, weshalb derselbe auch keinen Grund hatte, der in der Allocution vom 10. d. M. geäußerten Erwartung einer fernern diesfälligen Antwort noch Raum zu geben.

Was soll endlich die in der Allocution ausgesprochene Erklärung bedeuten, daß jede Praxis in Absicht der gemischten Ehen, welche gegen den wahren Sinn des Breve Pius VIII vom 25. März 1830 sey, gemißbilligt werde? Die betheiligten Bischöfe waren, als die bekannte Instruktion über die Anwendung des Breve an die General-Bikarien erlassen wurde, weit davon ent-

fernt, gegen den Sinn des Breve anzustoßen; sie bemühten sich nur, denselben unter Berücksichtigung der Landesgesetze, mit einer altbegründeten Praxis in den übrigen Theilen der Monarchie nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Läßt sich den Bischöfen der Vorwurf machen, daß sie hierbei zu weit gegangen seyen, nachdem sogar in der Allocution versichert wird, daß das Breve die Zugeständnisse bis zur äußersten Grenze, über welche hinaus eine Nachgiebigkeit nicht mehr zulässig sey, ausgedehnt habe, und daß eben deshalb Pius VIII nur mit Mühe darauf eingegangen sey? Hiernach sollte das Breve doch die Gewährung von etwas erhalten, was bisher noch nicht gewährt war, es mußte mehr enthalten, als die benediktinischen Verfügungen vom 4. Nov. 1741 und vom 29. Juni 1748 für Holland und für Polen. Wo wäre aber dieses Mehr, wo wäre auch nur dasjenige, was die altbegründete Praxis sowohl der übrigen Theile der preussischen Monarchie als anderer deutschen Länder ohne Störung und Widerspruch bereits besitzt, wenn die mehrerwähnte Instruktion an die General-Vikarien mit dem wahren Sinne des Breve nicht zu vereinigen bliebe?

Um so zuversichtlicher hat die königl. Regierung über die Aufrechthaltung der hinsichtlich der gemischten Ehen begründeten Praxis zu wachen. Sie ist sich bewußt, dadurch eben so wenig Eingriffe in die Rechte der durch ihre eigene thätige Fürsorge und Mitwirkung besonders in der Rheinprovinz wieder aufgebauten katholischen Kirche zu machen, als dies im Ganzen von ihr geschieht, indem sie ihre eigenen Rechte gegen hierarchische Anmaßungen behauptet. In dieser Behauptung kann sie eben so wenig als irgend eine andere Regierung sich irre machen lassen durch Klagen über Verletzung der Freiheit der Kirche bei einer zurückgewiesenen Anmaßung; über Nichtachtung der bischöflichen Würde bei Hemmung einer Auslehnung gegen die Obrigkeit; über usurpatorische Eingriffe in die päpstliche Gewalt bei Ausübung altbegründeter weltlicher Gewalt; über Vernichtung der Rechte der Kirche, wie des päpstlichen Stuhles bei Abwehr des mit den Grundsätzen der Monarchie Unverträglichen. Nur indem sie dafür sorgt, daß die Gewalt des Staats und der Kirche in den hergebrachten Schranken sich bewege, weiß sie, daß diejenige Ordnung erhalten wird, worin die Kirche selbst ihr Bestehen und Gedeihen findet.

Gern geben wir der Hoffnung Raum, daß die Stelle des gereizten Gefühls, welches in der Allocution sich kund gibt, von der Weisheit wieder werde eingenommen werden, welche sonst den römischen Hof auszeichnet. — Oder sollte der Unheil brütenden Partei, die ihren Altar mit freventlichem Eifer, wenn es nicht anders seyn kann, auch mit der Demüthigung oder gar mit dem Umsturze der Throne, zu erheben trachtet, welche das Widerstreben des Erzbischofs von Köln bis zum schlimmen Ausgange genährt und gepflegt, und nun, da dieser Erfolg eingetreten, ihn für ihre Zwecke, unerschöpflich in Lügen und Verläumdungen, ausbeutet, es auch noch gelingen, ihre verdüsternden Nebel vor das klare Auge des päpstlichen Hofes zu ziehen? Wie wollen einer solchen Besorgniß Schweigen gebieten.

Was aber auch die Zukunft bringen mag, mit Liebe und Wohlwollen gegenüber fanatischem Hasse, aber auch umgürtet mit dem Schwerte, welches der Obrigkeit als Dienerinn Gottes anvertraut ist, eine Rächerinn zur Strafe über den, der Böses thut, wird die königl. Regierung ihre Bahn fest und unverrückt verfolgen, mit zuversichtlichem Vertrauen auf ihr gutes Recht, auf die Weisheit der Bischöfe, die Einsicht einer gebildeten Geistlichkeit und den verständigen Sinn eines treuen Volkes.

(gez.) v. Altenstein.

Berlin vom 5. Jan. »Gleich zu Anfang, sobald man das Kölner Ereigniß erfahren, hat sich die öffentliche Meinung hier eben so allgemein als entschieden erklärt. Keine Stimme des Tadels gegen die Regierung wurde laut, höchstens des Bedauerns, daß der im Privatleben so achtbare Prälat am Ende unheilvollen geheimen Einflüssen als Werkzeug anheim gefallen. Zu stark aber traf im Uebrigen alle Stände und Klassen — vom Staatsmann abwärts durch die Mittelregionen bis in die Masse hinein — die Ueberzeugung, es sey mit dem Erzbischof nach dem seinerseits betretenen Wege endlich nicht mehr zu regieren möglich gewesen. Alle, die mit ihm verkehrt, bezeugten dies. Die Fabeln von systematischer Verfolgung der katholischen Kirche in Preußen aber werden hier, wo man die Sache in der Nähe sehen kann, natürlich von keinem Menschen geglaubt. Indessen fragt es sich noch immer; konnte man nicht etwa die administrativen Hindernisse, die der Erzbischof erregte, auf andere Weise umgehen, nicht die Eigenheiten des bejahrten Mannes bis an sein Ende fragen?

schien man sich nicht selbst einen Vorwurf zu machen; wenn man den erst kürzlich beförderten Prälaten schon wieder entfernte? Allein es muß nach allem, was man hört, der geistliche Verwaltungszustand der Provinzen für die Regierung endlich so drückend und lähmend, seiner Fortdauer so geradezu unmöglich gewesen seyn, daß man ein Ende zu machen beschloß, es koste was es wolle. Man faßte den Entschluß nach vielen und langen Ministerkonferenzen: der Gang unserer Regierung pflegt nicht schnell, am wenigsten vorschnell zu seyn. Aus der Unzahl Beschwerden, die von allen Behörden gegen den Erzbischof vorlagen, nahm man einige charakteristische Hauptpunkte hervor, in denen er am meisten die Ordnung verlegt, und legte sie dem Verfahren gegen ihn, so wie dem gleichzeitigen Publikandum zum Grunde. Allein ich finde immer die letzte Ursache des unheilbaren Risses nicht so sehr in den einzelnen Differenzpunkten, als in dem System, das der Handlungsweise des Erzbischofs zum Grunde lag; in jenen Einzelheiten hätte sich ohne Gefährde Manches am Ende übersehen lassen, in diesem nicht. Laut und vielfach hatte es der Erzbischof gegen die Behörden ausgesprochen, daß er die jetzt geltenden Grundsätze des Staatskirchenrechts für innerlich schlecht, unrechtmäßig und mit der nöthigen Freiheit der Kirche für unverträglich halte. Die Freiheit der Kirche vom Joch des Staats, nun gar des evangelischen Staats, ist gleichfalls das Losungswort, das Endziel jener Partei, welcher der Erzbischof sich, oder die sich ihm angeschlossen hatte. Das Wort klingt schön, und das Ziel ist groß. Im Ernste kann aber schwerlich es Jemand für möglich halten, daß nach der heutigen Einrichtung der Staaten irgend ein Fürst, sey er evangelisch oder katholisch, sich dasjenige abtrogen lassen würde, was sie Freiheit nennen, was aber in der That die Oberherrschaft ist. In diesem Freiheitssturme schritt der „unvorsichtige wilde“ Lamennais voran: ein Mann, von dem der Erzbischof sich himmelweit zu seiner Ehre unterscheidet; allein der Fluch des Parteiwesens bringt jenen und diesen endlich unter eine Fahne. Dem Erzbischof und allen Coleren seiner Ansicht schwebt ein Idealzustand ihrer Kirche vor: auch die Evangelischen gedenken eines solchen. Diese sehen ihn in die ersten Zeiten des Christenthums; jene ins Mittelalter, wo der Bau der Kirche am prächtigsten dastand. Aber sie vergessen, was jene Zeiten des Kampfes der geistlichen und weltlichen Ge-

walt um die Herrschaft Europa gekostet, die Ströme edelsten Blutes, die darin geflossen, die Hindernisse, die der innern Gestaltung der Staaten dadurch entstanden sind. Sieht man aber auf das Ende des Streites, so hatte man sich endlich matt gekämpft, ohne in sich vereinigt zu haben, was auf diesem Wege wirklich unvereinbar ist. Sollte jetzt der alte Kampf aufs Neue beginnen? Würde jenes Streben, jetzt wieder aufgeweckt, im neunzehnten Jahrhundert glücklicher seyn? jetzt, wo die Staaten nicht mehr wie im Mittelalter faktische Aggregate, sondern lebendige Organismen zu seyn streben? Kann wohl irgend ein Institut hoffen, jemals ein friedliches Bestehen, ein segensreiches Wirken in den neuern Staaten zu erhalten, wenn es ihm nicht möglich ist, sich diesem Organismus anzuschließen? Wäre es nicht gerade der Kirche schönster Beruf, da freundlich helfend und ergänzend hinzuzutreten, wo ein, des tieferen Elements so oft entbehrender politischer Mechanismus das wahre Bedürfnis der Völker nicht zu erfüllen vermag? Der Erzbischof hat anders gedacht: er hat dem Schwindel jener kriegerischen Partei sein Ohr geliehen, welche seit Jahren Europa mit den lästerlichsten Verleumdungen gegen Preußen überhäuft, seit Jahren die preussischen Katholiken ihrer Regierung zu verfeinden sucht. Beim Erzbischof war es ihr gelungen: er sah im Kampf das Heil der Kirche, und hat den Kampf begonnen. Gestützt auf seine inamovible Stellung, richtete er seine Handlungen mit größter Konsequenz darauf, die Kirche vom Staat völlig abzulösen, die geistigen Elemente des Volkslebens aber unter die ausschließliche Leitung seiner Partei zu bringen. Von diesem Moment an war entweder er, oder die bestehende Ordnung verloren. Schon wurden durch die ihm bewiesene Nachsicht von allen andern Seiten tausend Forderungen, alle Habgier der Parteien aufgeweckt; jeder wollte nun auch sein Besondere haben: von Grund aus hätte sich am Ende Verfassung und Verfassungssitte des Staats, die Gesamtgestaltung des öffentlichen Lebens verwandeln müssen: hiezu war dies Moment zu klein. Und wollte man auch nur ein Einziges ansehen, die Leitung des Erziehungswesens — welche eine Angelegenheit für den Staat, für unsern Staat! Bekanntlich ist die Erziehung der Jugend eine der nächsten persönlichen Sorgen an des Königs Herzen; es ist dies für uns auch in der That die königliche Frage im Kreise des Gemeinwesens. Wir glauben noch

heutzutage, daß unser Leben, Kraft und Zukunft vornehmlich auf dem geistigen Gebiete liegt. Sollen wir diese Zukunft, diese Fortentwicklung unsers geistigen Lebens in jene Hände legen? Unmöglich. — Dieser Art sind ohne Zweifel die Hauptmotive zu einem Schritt gewesen, dessen Gewicht man sich wohl keineswegs verhehlt, den man aber bis aufs Aeußerste durchzuführen entschlossen scheint. Hieran hat weder der Muth des Fanatismus, noch die Lust des Hasses Antheil. Von beiden findet man hier keine Spur, wohl aber die ernste, feste Ueberzeugung, es müsse so seyn, weil es nicht anders seyn könne. Denn viel lieber verweilt ja der Blick einer christlichen Politik auf dem schönen Bilde vollkommen innern Friedens zwischen Staat und Kirche: beide sollen — in Freiheit getrennt, in göttlicher Berufspflicht vereint — neben, in einander bestehend, die Völker dem ewigen Ziele zugeleiten. Kann nun der Weg zu diesem Ideal des Friedens wohl ein anderer seyn, als der Weg des Friedens?

Münster, 16. Jan. Man hat sich über das Schicksal des Erzbischofs von Köln in der Art beruhigt, daß der Hr. Minister v. Altenstein in dem Ministerialschreiben an den Hrn. Oberpräsidenten v. Bodenschwingh von der in seinem, an das Metropolitankapitel zu Köln gerichteten Schreiben vom 15. Nov. 1837 geäußerten und bei ihm begründet gewesenen Vermuthung (daß sich der Erzbischof von Köln revolutionärer oder demagogischer Umtriebe verdächtig gemacht habe), völlig abstrahirt, und in dieser Hinsicht die Unschuld des Erzbischofs anerkannt zu haben scheint, wodurch denn so viele Artikel in den Zeitungen von allerlei Verbindungen des Erzbischofs von Köln mit Belgien hinwegfallen. Die Sache bleibt daher nur eine kirchliche.

Die Aachenburger Zeitung theilte kürzlich, da sich noch immer Zweifel über die Art und Weise erhoben hätten, wie das Metropolitan-Kapitel zu Köln, nach der Wegführung des Herrn Erzbischofs, die Administration übernommen habe und die Wahl des Herrn Dr. Hüsgen zum Diözesan-Verweser vor sich gegangen sey, die Circulare, durch welche der Clerus der Erzdiözese Köln von diesen Vorgängen benachrichtigt wurde, in einer nicht ganz wortgetreuen Uebersetzung mit, die aus jenem Blatte auch bereits in mehre andere Blätter übergegangen ist. Wir geben nachstehend die beiden Erlasse im Original-Text, nebst einer möglichst treuen Uebersetzung.

Gravissimis ex causis, Venerabiles Fratres! Reverendissimus Archiepiscopus noster, CLEMENS AUGUSTUS, LIBERBARO DE DROSTE-VISCHERING, longius est ex Archidioecesi abductus et ita, quominus ecclesiae administrationem procuraret, impeditus. Quare iam quum Sedes Archiepiscopalis quasi vacet, ex iuris in cap. *Si episcopus*. 3. de *supplend. negligent. praelat.* (I, 8) constituta norma *Capitulum, ac si Sedes per mortem vacaret, in spiritualibus et temporalibus ministrare debet.* Quam itaque administrationem hodie Nos suscepisse, hisce Vobis significamus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis litteras ad Nos detis, donec aliud quid secundum leges ecclesiasticas Vobis fuerit praecipuum. De tota causa praesentique Archidioecesis conditione statim, uti decet et a iure praefinitum est, uberius et diligentius ad S. Sedem Apostolicam. Cuius interest Ecclesiarum providere necessitatibus, referemus Eamque humillime rogabimus, ut Nobis consulat et quae Sibi videantur, ordinet. Mandata Apostolica brevi Nobis erunt data, atque ea Vos pariter, Fratres carissimi, quietis fidentibusque animis una Nobiscum expectetis, in Domino hortamur, et circumspicite prudentique consilio pro amore Deo curetis, ne quid Ecclesiae rebusve publicis oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur.

in Coloniae, 21. Novembris 1837. Nomine Capituli praepositus CAROLUS ADALBERTUS, LIB. BARO DE BEYER, Vicar. in Pontif. Generali.

»Ehrwürdige Brüder! Aus sehr erheblichen Ursachen ist unser Hochwürdigster Erzbischof, Freiherr von Droste-Vischering weit aus der Erzdiözese abgeführt und dadurch außer Stand gesetzt worden, die Kirchenverwaltung zu besorgen. Da demnach jetzt der Erzbischöfliche Stuhl gleichsam erledigt ist, so muß das Kapitel, nach der im cap. *Si episcopus* 3. de *supplend. negligent. praelat.* in 6. (I, 8) bestimmten Rechtsvorschrift, die Verwaltung in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten, als wenn der Stuhl durch den Tod erledigt wäre, führen. Daß wir nun heute diese Verwaltung übernommen haben, zeigen wir Ihnen hiedurch mit dem Bedeuten an, daß Sie über alle kirchlichen Geschäfte die Eingaben an uns

richten, bis eine andere Anordnung den kirchlichen Gesetzen gemäß getroffen ist. Ueber die ganze Sache und die gegenwärtige Lage der Erzdiözese werden wir sofort, wie es sich ziemt und durch das Recht vorgeschrieben ist, dem heil. Apostolischen Stuhle, welchem es obliegt, den Bedürfnissen der Kirchen abzuhelpfen, ausführlichen und genauen Bericht erstatten und Ihn demüthigst bitten, daß Er uns mit Rath beistehe und anordne, was Er für angemessen erachte. Die Apostolischen Befehle werden uns bald ertheilt werden, und wir ermahnen Sie, geliebteste Brüder in dem Herrn, denselben ebenfalls mit uns mit ruhigem und vertrauensvollem Gemüthe entgegen zu sehen, und mit Umsicht und Klugheit aus Liebe zu Gott dahin Sorge zu tragen, daß für die Kirche oder den Staat kein Nachtheil entstehe, noch auch die Gemüther der Gläubigen aufgereggt oder beunruhigt werden.

Köln, den 21. Nov. 1837. Im Namen des Kapitels, der Propst, Karl Adalbert Freiherr von Beyer, Weihbischof.

„Quam Vobis, Venerabiles Frates! 21. m. p. nuntia-
vimus susceptam a Nobis Archidioecesis administrationem,
quum Nos, ac si Sedes actu vacaret, ex concilii Trident.
sess. 24. cap. 16 de ref. praescripto administratori com-
mittere oporteret, 27. m. p. capitulariter congregati Vi-
carii Capitularis electionem habuimus. Scrutinio legitime
instituto schedulae apertae unanimia vota prodiderunt, quae
plurimum Reverendum et Eximium Dominum JOANNEM
HUESGEN, SS. Theologiae et utriusque Juris Doctorem, De-
canum Nostrum, inde a multis annis Archidioecesis Vica-
rium in spiritualibus generalem et Ordinis Aquilae rubrae
III classis Equitem, electam esse declararunt. Unani-
miter electum constituimus et pronuntiavimus Vicarium
Capitularem in Eumque Archidioecesis administrationem
contulimus. Quod, secuto placito regio, hisce Vobis notum
facimus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis
agendis litteras ad Eum detis debitamque Ei exhibeatis re-
verentiam et obedientiam.

„Coloniae, 2. Decembris 1837. Nomine Capituli prae-
positus CAROLUS ADALBERTUS, LIB. BARO DE BEYER,
Vicar. in Pontif. General.“

„Da wir, ehrwürdige Brüder! die Verwaltung der Erzdiö-
zese, deren Uebernahme wir Ihnen am 21. v. M. angezeigt haben,

nach Vorschrift des Concils von Trient, in der 24. Sitzung 16. Kapitel, über die Reformation, einem Verweser übertragen mußten, als wenn der Stuhl wirklich erledigt wäre: so haben wir uns am 27. v. M. im Kapitel versammelt und die Wahl eines Kapitular-Bikars vorgenommen. Bei der vorschriftsmäßig abgehaltenen geheimen Abstimmung verkündeten die geöffneten Stimmzettel Einhelligkeit der Stimmen, wodurch der ehrwürdige und hochgelehrte Herr Johann Hüsgen, der Theologie und beider Rechte Doktor, unser Dechant, seit vielen Jahren General-Bikar der Erzdiözese und des rothen Adler-Ordens 3. Klasse Ritter, als erwählt erklärt ward. Den einstimmig Gewählten bestellten und verkündeten wir als Kapitular-Bikar und übertrugen ihm die Verwaltung der Erzdiözese. Dieses machen wir Ihnen, nach erfolgter königlicher Genehmigung, hiedurch bekannt, mit dem Bedeuten, über alle kirchlichen Geschäfte die Eingaben an ihn zu richten und ihm pflichtmäßig Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen.

Köln, den 2. Dezember 1837. Im Namen des Kapitels, der Probst, Karl Adalbert Freiherr von Beyer, Weih-Bischof.

Belgien.
Brüssel, 15. Jan. Der Bischof von Lüttich, Hr. van Bommel, hat sich durch die über ihn geüffentlich verbreiteten Gerüchte, als habe er mit dem Erzbischof von Köln in Briefwechsel gestanden und ihn zur Widersetzlichkeit angereizt, bewogen gefunden, einen Brief an ein Mitglied der Regierung zu richten, mit der Bitte, denselben dem Könige vorzulegen. Er erklärt darin alle Gerüchte dieser Art für durchaus verleumderisch, und behauptet, daß er, obgleich in jüngern Jahren in Münster von der Familie von Droste freundschaftlich aufgenommen, nie mit dem gegenwärtigen Erzbischof von Köln in irgend einem Briefwechsel oder sonst in schriftlicher oder mündlicher Mittheilung gestanden, daß nicht einmal bloße Höflichkeitsbriefe zwischen ihnen gewechselt worden. Eben so entschieden nimmt der Bischof den Clerus seiner Diözese gegen die Imputation revolutionärer Gesinnungen und eines Einwirkens dieser Art auf den Clerus der kölnischen Diözese in Schutz. Er könne zwar, sagt er, unmöglich für Briefe, Worte oder Handlungen jedes Individuums stehen, habe aber die Ueberzeugung, daß im Ganzen seine Geistlichen sich ruhig nur der Ausübung ihrer Pflichten

widmeten. In Baels habe ein katholischer Pfarrer auf der Kanzel von der Gefangennehmung des Erzbischofs gesprochen, aber nur, indem er es ein bedauerliches Ereigniß genannt und seine Pfarrkinder zum Gebet ermahnt habe, daß Gott der rheinischen Kirche den Frieden bald wiedergeben möge. Dies scheint aber auch der einzige Fall dieser Art in der lütticher Diözese, ja, in ganz Belgien zu seyn.

PRUSSE.

Berlin, 6 Janvier. Dans le courant de cette semaine tous les membres des députations de la noblesse des provinces du Rhin et de Westphalie ont quitté Berlin et sont retournés dans leurs foyers sans avoir pu obtenir l'audience qu'ils sollicitaient. Le président de gouvernement de Munster est aussi parti aujourd'hui pour cette ville.

Des bords du Weser, 6 Janvier. Les bruits les plus divers circulent au sujet des motifs qui ont occasionné la translation à la citadelle de Magdebourg de M. Michaelis, chapelain de l'archevêché de Cologne et secrétaire particulier de Monseig. l'archevêque. Quelques personnes disent que cette mesure est la suite de manifestations violentes qu'il s'est permis envers le président supérieur, M. de Bodelschwingh; d'autres prétendent qu'elle a été prise à cause d'une correspondance qu'il a eue avec M. van Bommel, évêque de Liège, dont le diocèse touche au territoire d'Aix-la-Chapelle de comprend deux baillages de l'ancienne province de Julich, ceux de Sittard et de Wassenberg; enfin d'autres assurent qu'un instant avant le départ de l'archevêque ce chapelain a brûlé à la hâte beaucoup de papiers de correspondance, mais cet acte peut bien s'expliquer par le motif que les lettres adressées à l'archevêché contiennent pour la plupart de secrets de famille.

(Gaz. univ. de Cassel.)

Des frontières de l'Italie, 10 Janvier. Il résulte des dernières nouvelles arrivées de Rome que M. de Bunsen n'a pas encore réussi à se mettre en rapport direct avec le St-Siège, et on craint bien qu'il ne soit obligé à quitter Rome sans avoir rempli sa mission. Il paraît que M. de Bunsen est dans sa personne même un grand obstacle à un rapprochement. Le cardinal Cappaccini lui-même, qui se

trouvait auparavant sur le pied le plus intime avec M. de Bunsen, doit s'être retiré de lui et l'éviter avec le plus grand soin.

Si on envoyait un autre négociateur à Rome il serait possible que l'on parvint à s'entendre quoique la scission soit profonde et qu'il soit difficile de l'affacer de sitôt. On sait que M. de Bunsen est un protestant zélé; au surplus c'est un homme si instruit, d'un caractère et d'une probité si élevés qu'abstraction faite des complications dans lesquelles il a été entraîné au sujet des différends avec l'archevêque de Cologne, il jouit de l'estime de ses adversaires les plus prononcés. (Gaz. univ. d'Augsb.)

Münster, 6 Janvier. Nous avons appris de bonne source que hier Monseign. l'évêque Caspar Maximilien baron Droste à Vischering a déclaré aux autorités du Roi et au St-Siège qu'à la suite de l'allocution du Pape du 40 décembre dernier, il retire l'adhésion par lui donnée, le 40 juillet 1854, au sujet de la convention du 49 juin 1854 arrêtée en exécution du bref du Pape, en date du 25 Mars 1850 concernant les mariages mixtes, et qu'à l'avenir il ne consultera que le bref lui-même.

Nous sommes très-impatiens de connaître les suites de cette déclaration, tout en croyant que le gouvernement demeurera conséquent avec lui-même. Nous nous contentons de faire remarquer qu'on déclare à Rome, dans l'allocution du 40 décembre dernier, qu'on n'a été prévenu des mesures prises contre l'archevêque que le 3 décembre et seulement comme éventuelles, quand cependant ces mesures étaient déjà prises. Mais la vérité est que S. S. avait déjà été préparée à cette mesure le 31 mai précédent; S. M. le Roi a fait connaître ses intentions immuables à Monseig. Cappaccini, en personne, au mois d'août; cette déclaration fut renouvelée à ce cardinal officiellement à Dusseldorf, le 15 septembre suivant et enfin on a annoncé à Rome, à la date du 25 septembre, par la voie officielle, que cette mesure tura lieu inévitablement, et cela afin que S. S. le Pape pût influencer l'archevêque.

Gaz. univ. d'Augsb.

PRUSSE.

Berlin, 6 Janvier. M. Michaëlis, chapelain de l'archevêque de Cologne, se trouve depuis quelques jours à la citadelle de Magdebourg comme prisonnier d'état.

ITALIE.

Rome, 2 Janvier. Après avoir reçu le rapport du chapitre métropolitain de Cologne, S. S. a rendu un bref, conçu dans les termes les plus nobles, et dans lequel le Pape repousse l'accusation que ce rapport fait peser sur l'archevêque. Le Pape manifeste encore dans ce bref sa confiance dans les bonnes intentions et l'amour de la justice qui distinguent S. M. le Roi de Prusse, et il en espère une heureuse issue de l'affaire en question. Ces vues du St-Siège ont été communiquées au Roi de Prusse.

(Gaz. univ. d'Augsb.)

Köln, 27. Jan. Der Redaction ist Folgendes zur Veröffentlichung zugegangen:

„E r k l ä r u n g.

„Um verleumderischen Gerüchten zu begegnen, nehme ich keinen Anstand, nach Gewissen zu erklären, daß ich nicht nur nicht im Stande bin, irgend ein Aktenstück namhaft zu machen, welches der Domkapitular, Herr Dr. München, möchte unterschlagen oder sekretirt haben, sondern, daß ich mich auch von seiner Rechtschaffenheit so überzeugt fühle, daß ich ihn einer solchen Handlung auch nicht fähig halte.

„Köln, 27. Januar 1838.

„Der Kapitular-Verweser des Erzbisthums, (gez.) Hüsgen.“

La couleur décisive, prise par la cour de Bavière dans l'affaire de Cologne a aussi produit un vive sensation dans les hautes classes de la société. Ce n'est pas seulement parce que la *Nouv. Gaz. de Wurzb.* combat sans empêchemens et au premier rang des ultramontains contre les mesures prises par le gouvernement prussien et en général contre toute la tendance manifestée par ce gouvernement en matière de foi catholique et que les plaintes pressantes et souvent réitérées de l'envoyé prussien à Munich, M. le comte de Dönhof, demeurent sans résultat et sont répondues vaguement et avec froideur, comme, par exemple,

qu'on ne permettra pas d'insultes, ni de provocations à la révolte, etc., mais il faut considérer en outre qu'on a également remplacé le rédacteur de *Gaz. polit. de Munich*, feuille semi-officielle, par un homme à principes ultramontains très-prononcés. Tandis que la *Nouv. Gaz. de Wurzb.* est interdite depuis le 1er janvier dans toute la Prusse, elle a été autorisée depuis la même époque en Autriche et le nombre de ses abonnés doit avoir beaucoup augmenté.

Bei M. S. Krüger in Augsburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Clemens August, Erzbischof von Köln, den 20. November 1857 nach nicht ganz zweijähriger Amtsverwaltung verhaftet und abgeführt auf die Festung Minden. Darstellung des Ereignisses und Prüfung der Beschuldigungen, 104 Seiten 8. Broschirt 15 1/2 Sgr.

Bei Aug. Dfferrieth in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem praktischen Juristen. 92 Seiten gr. 8. Broschirt 10 1/2 Sgr.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Erwägungen eines rheinischen Juristen über die Befehllichkeit der Verhaftung und Wegführung des Erzbischofs von Köln. Frankfurt a. M. Geh. 3 Sgr.

Von hoher Stelle ist mir der Verlag der Staatschrift:

Darlegung des Verfahrens der Preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. Mit 22 authentischen Urkunden übertragen worden. Dieselbe wird bis Ende dieses Monats erscheinen. (Preis 1 Thlr.) Berlin, den 4. Januar 1858.

Ferdinand Kubach.

Zu geneigten Aufträgen empfiehlt sich bestens:

M. DuMont-Schauberg in Köln.

I t a l i e n.

Rom, 3. Jan. Das heutige „Diario di Roma“ enthält die Allocution des heil. Vaters über die Hinwegführung des ehrwürdigen Herrn Erzbischofs von Köln in lateinischer und italienischer Sprache.

Köln vom 20. Jan. Wenn darüber geklagt wird, daß der
bischöfliche Stuhl zu Trier durch die Schuld des Gouvernements
bereits über ein Jahr erledigt sey, so ist es zwar richtig, daß
nach der Bulle de salute animarum der Regel nach die Wahl
des neuen Bischofs innerhalb drei Monate nach der Erledigung
erfolgen soll; es ist aber auch eben so gewiß richtig, daß nach
einer besondern päpstlichen Constitution die Kapitel
ihre Wahl sollen auf solche Personen richten, von
denen sie sich überzeugt haben, daß sie dem Könige
angenehm seyen. Demnach muß also vor der Wahl eine
Verständigung zwischen dem Gouvernement und dem Kapitel
Statt finden und wird es nicht auffallen, wenn solche unter den
jetzigen Verhältnissen auf Schwierigkeiten gestossen ist. Dem
Vernehmen nach sollen dieselben jedoch ihrer Lösung nahe sein,
und ist die Verwaltung der Diözese einstweilen in den Händen
eines eben so würdigen als allgemein geachteten Mannes, des
Weibbischofs Günther."

LES ARCHEVÊQUES ET EVÊQUES DE LA BELGIQUE.

A Messieurs les curés de leurs diocèses.

Messieurs,

„Nous avons appris avec peine parmi les fidèles confiés à notre sollicitude pastorale, il y en a qui croient qu'ils peuvent sans blesser leur conscience, se faire recevoir dans les associations des francs-maçons, et en fréquenter les réunions.

„Comme il est de notre devoir d'empêcher qu'une erreur aussi nuisible au salut des âmes ne se propage, nous venons vous prier, Messieurs, de porter à la connaissance de vos paroissiens, en publiant notre présente circulaire au prône, que les associations de francs-maçons qui existent dans nos diocèses, sous quelque dénomination que se soit, tombent sous les défenses expresses et les condamnations portées par les Souverains Pontifes. D'où il résulte qu'il est rigoureusement défendu d'y prendre part, ou de les favoriser d'une manière quelconque, et que ceux qui le font sont indignes de recevoir l'absolution, aussi longtems qu'ils n'y ont pas sincèrement renoncé.

„Vous continuerez vous-mêmes, Messieurs, à tenir ce principe pour règle invariable de votre conduite dans les fonctions du saint ministère. Vous profiterez avec prudence des occasions que ces fonctions vous offriront, pour exhorter vivement et supplier même en notre nom ceux de vos paroissiens qui ont eu le malheur de prendre part à ces associations illicites, de revenir promptement sur leurs pas; vous leur direz que rien ne peut les dispenser d'obéir à la voix de leur pasteur, de leur évêque, et surtout du Souverain Pontife, chef-suprême de l'Eglise de Jésus-Christ, aux décisions duquel on doit se soumettre en tout ce qui regarde le salut, si l'on veut être vrai chrétien; car *celui qui n'écoute pas l'Eglise*, dit le Sauveur, *doit être regardé comme un païen et un publicain.* Matth. XVIII, v. 17.

„Recevez, Messieurs, l'assurance de notre sincère affection.

„Donné en décembre 1857.

† ENGELBERT, archevêque de Malines.

† CORNEILLE, évêque de Liège.

† FRANCOIS, évêque de Bruges.

† CASPAR-JOS., évêque de Tournay.

† NICOLAS-JOSEPH, évêque de Gand.

Pour Monseigneur l'évêque de Gand.

G. DE SMET, Vic.-Gén.

L. SONNEYILLE, Vic.-Gén.“

Cologne, 5. Janvier. Le bruit suivant lequel le Pape se serait refusé à reconnaître M. le docteur Husgen comme administrateur métropolitain, mais que S. S. aurait au contraire destiné à cette charge, M. Claessen, prévôt à Aix-la-Chapelle, en qualité de vicaire apostolique gagne chaque jour plus de consistance. Le gouvernement n'acceptera que difficilement ce choix.

— L'enseignement pour les séminaristes a recommencé le 3 janvier selon le mode établi dans le tems par l'archevêque, comte Spiegel.

— Il a paru une brochure sous le titre: *Réponse du chapitre métropolitain de Cologne au ministre prussien d'Altenstein au sujet de l'éloignement forcé de l'archevê-*

que de Cologne, Clément-Auguste, Friedberg, 1837. Elle fait une profonde sensation, mais elle a été prohibée, et les exemplaires saisis en grande partie. (Gaz. univ. de Cassel.)

Aus der urkundlichen Staatschrift der Königl. Preussischen Regierung. Berlin den 25 Nov. 1837. Vorwort. Die (folgenden) Blätter enthalten die urkundliche Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung gegen den Freiherrn Klemens August Droste zu Vischering, Erzbischof zu Köln. Sie beurfunden auf der einen Seite einen hartnäckigen grundsätzlichen Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes und ein entschieden feindliches Auftreten gegen die Regierung; auf der andern Seite eine bis zum äußersten Punkte getriebene Geduld und Langmuth, die sich selbst beim Hervortreten der Königl. Machtvollkommenheit nicht verläugnet, und, mit Zurückhaltung aller Maßregeln strafender Gerechtigkeit, das gezwungene Einschreiten des Landesherrn bis zum letzten Augenblicke innerhalb der Schranken der Nothwehr zu halten wünscht. Daß eine deutsche Regierung sich einem solchen Verfahren Seitens einer ihrer katholischen Landesbischöfe ausgesetzt sehen sollte, muß selbst diejenigen in Erstaunen setzen, welche nicht ohne Besorgniß die vielfachen Spuren hierarchischer Reaktion und einer auf das kirchliche Gebiet übergangenen revolutionären Bewegung in mehreren Theilen Europas verfolgt und den Einfluß dieser Elemente auf die neuesten Zeitereignisse beobachtet haben. Denn gerade in Deutschland schien von solchen Unternehmungen, außer der Weisheit der Regierenden, auch alles Andere abmahnen und abschrecken zu müssen; der Geist gründlicher Forschung und Wissenschaft der einflussreichsten Schriftsteller und der wirksamsten öffentlichen Lehrer; die volksthümliche Bildung und der väterländische Sinn der katholischen Geistlichkeit; die aufgeklärt religiöse Erziehung eines in Glaubenssachen auf das Innere und die Gesinnung gerichteten Volkes und die Gewöhnung friedlichen und gedeihlichen Nebeneinanderbestehens verschiedener Ueberzeugungen und Bekenntnisse. Alle diese beruhigenden und sichernden Elemente fanden sich aber in der preussischen Monarchie in einem sehr hohen Grade vereinigt, als im Sommer des Jahrs 1836 der genannte Prälat den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestieg. Preussens Regierung war die erste gewesen, welche bei der Mitbegründung der neuen euro-

päpſtlichen Staatenverhältniſſe die Beziehung der katholiſchen Kirche in der Monarchie mit dem Oberhaupte deſſelben zu ordnen beſchloſſen; die erſte, welche dieſen Gedanken durch eine Unterhandlung und Vereinbarung ins Werk ſetzte, die nur von den Gegnern des beſtchenden hierarchiſchen Systems jener Kirche angefochten wurde. Die Ausführung dieſer Vereinbarung ward von demſelben Geiſte königlicher Gerechtigkeit und Freigebigkeit geleitet und durch ein wohlwollendes Zusammenwirken der geiſtlichen und Staatsbehörden allmählig bewerkſtelligt. Die landesherrlichen Rechte, wie ſie durch organiſche, allgemein bekannte, Staatsgeſetze beſtimmt, vor wie nach der Uebereinkunft ausgeübt wurden, ſind im Weſentlichen dieſelben, welche in den übrigen deutſchen Ländern, wie in den andern geordneten Staaten Europas, beſtehen. Dieſe Rechte, weit entfernt, die katholiſche Kirche des Landes als eine feindſelige Magd zu unterdrücken, ſollen vielmehr nur die Ausübung geiſtlicher Gewalt, in ihren Berührungspunkten mit der weltlichen Macht, wie mit den bürgerlichen Verhältniſſen der Einzelnen, zum gemeinſamen Wohl und zur Bewahrung des Friedens in gebührenden Schranken halten. Was aber die Ausübung dieſer Rechte betrifft, ſo kann man Kühn behaupten, ſie werde in keinem Lande vor den Staatsbehörden mit höherer Achtung vor der Würde kirchlicher Angelegenheiten und mit größerer Ehrfurcht vor der Heiligkeit religiöſer Ueberzeugung gehandhabt, als in Preußen. Dieſer Charakter iſt nicht allein durch die Perſönlichkeit des Monarchen, ſondern auch die weit verbreitete geiſtige Bildung der Beamten, wie durch den edlen, frommen und milden Geiſt begründet, der die katholiſchen Biſchöfe Preußens biſher ausgezeichnet hat. Allerdings traten in dieſen Verhältniſſen und Beziehungen bisweilen bei einzelnen Punkten Verſchiedenheiten der Anſicht vorübergehende Reibungen und Mißverſtändniſſe zwzwiſchen den geiſtlichen und Staatsbehörden hervor, allein dann zeigte ſich auch gegenseitiges Vertrauen zu dem guten Willen, die Löſung durch eine friedliche und befriedigende Verſtändigung herbeizuführen und dieſes Vertrauen ward nie getäuſcht. Allerdings ließ ſich ferner bei der gegenwärtigen Geſtaltung der europäiſchen Staaten, in Preußen ſo wenig, als in andern Ländern, immer die volle Harmonie des bürgerlichen und Staatsrechtes, mit den Anſprüchen der Kirchengewalt erreichen, allein die Regierung ſuchte

unermüdet auf solche Schwierigkeiten praktisch durch Annäherung und Vermittelung der Gegensätze, mit Vermeidung von Principienfragen, zu beseitigen. Für freie und wirksame Aeußerung von Wünschen und Beschwerden der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit gab es in jeder Provinz, in jeder Diözese gesetzliche Organe und Garantien. Kirchen und Schulen der Katholiken erstanden unter diesem Zusammenwirken der geistlichen- und Staatsbehörden aus ihrem Verfall; die Geistlichkeit genoss und verdiente allgemeine Achtung und erfreute sich einer segensreichen Wirksamkeit in ihrem Berufe. Die ausgezeichnetesten Männer zierten die katholischen Lehrstühle und die bischöflichen Sitze. Jedem Verdienste in der Wissenschaft und Seelsorge war, ohne Rücksicht auf Geburt, in den bischöflichen Capiteln, Ehre, Würde und Einfluß gesichert. Alles war in den katholischen Verhältnissen, wie in den übrigen Zweigen des Lebens, in gedeihlichem Fortschreiten begriffen. Da trat die Störung ein, deren merkwürdigen Gang und gefährliche Richtung die (folgenden) Blätter vor Augen legen sollen. Nachdem alle Versuche der Milde und Langmuth erschöpft waren, wurde ein erstter Entschluß unvermeidlich. Noch ehe die Art seiner Ausführung entschieden war, machte der Erzbischof selbst den Bruch unwiderruflich, indem er auf die Ankündigung des königlichen Willens: „jene, gesetzwidrige Handlungsweise und auflehrende Stellung nicht länger zu dulden,“ die Gemüther durch vorgreifende Deffentlichkeit aufregte, und bei seinen Anhängern wenigstens durch die einseitigste und falscheste Darstellung des Vorgesallenen, einen Religionshaß gegen die Regierung zu erwecken suchten. Die Regierung wird aber deshalb von einem ruhigen Gange so wenig abgehen, als von ihrem guten Rechte. Die Hoffnungen Uebelgesinnter und die Pläne fanatischer Eifer werden vereitelt werden. Jede Störung wird vorübergehen mit allem Verderblichen, das ihr anhing, die Ruhe der Gemüther wird durch das Verfahren des Erzbischofs nicht beeinträchtigt, das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierung und Volk nicht erschüttert, das friedliche Verhältniß zwischen Evangelischen und Katholiken wird nicht gefährdet, der stille Entwicklungs-Gang des deutschen Volkes nicht gehemmt werden. Das Ereigniß wird nur wichtig bleiben als ein wartendes Zeichen der Zeit, als ein Beispiel des Charakters und der Folgen hierarchischer Anmaßung; als urkundlicher Be-

leg der Gerechtigkeit und Würde einer christlichen Regierung, als Triumph der Geseze und des guten öffentlichen Geistes über Willfür, Herrschsucht und im Finstern schleichende Umtriebe.

Zur **Pro Memoria** S. 40. Nr. II. Note.

BONIFACIUS VIII in cap. unico de clerico aegrotante vel debilitato in Sexto (III, 5).

Pastoralis officii Debitum exsequentes, declaramus atque statuimus,

coadjutorum Episcoporum electionem intelligendam esse de causis majoribus et referendam ad Sedem Apostolicam, ac ab ea (consuetudine non obstante contraria) tantummodo postulandam.

Si Episcopus perpetuo impedimento detentus, ad sui executionem officii reddatur inutilis, et Conadjutorem assumere vel habere noluerit — tunc nil per Capitulum innovandum, sed hoc casu idem Capitulum Episcopi et Ecclesiae suae conditionem et statum ac facti circumstantias universas, quam cito poterit, fideliter et explicitè referat ad Notitiam dictae Sedis, recepturi humiliter, et efficaciter impleturi, quod super hoc per Sedem ipsam contigerit ordinari.

Die Erwählung eines Bisthums-Verwesers gehört zu den Fällen, welche genannt werden *Causae majores*, und an den Apostolischen Stuhl zu bringen sind.

Dieser Fall tritt ein:

1) Wenn der Bischof (oder Erzbischof) durch ein beständiges

Hinderniß (impedimento perpetuo) von der Verwaltung

seiner Diocese abgehalten (detentus) und wirkungslos gemacht

(inutilis reddatur) ist; und 2) nicht will (noluerit) weder

selbst einen Koadjutor annehmen (assumere), noch sich einen

Solchen bestellen lassen (habere):

sonach bestimmt der Kanon:

Das Kapitel den Rechtszustand nicht ver-

ändern (nil per Capitulum innovetur); sondern in diesem

Falle hat das Kapitel über die Lage der Sache (conditio)

und den Rechtszustand (Status) seines Bischofs (Erzbischofs)

und seiner Kirche und über alle Umstände des Vorfalles

(Facti circumstantias universas) so schnell als möglich (quam

cito poterit) treuen und vollständigen Bericht zu erstatten (fideliter et explicite referat) zur Kenntniß des Apostolischen Stuhles (ad notitiam dictae Sedis), um dasjenige, was der päpstliche Stuhl selbst darüber anordnen wird (quod super hoc per Sedem Ipsam contigerit ordinari), in Demuth anzunehmen (humiliter recepturi) und sorgfältig zu erfüllen (efficaciter impleturi).

„Verhandelt Köln, den 20. November 1837. Abends 6 Uhr. In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. Maj. des Königs, vom 15. d. M., und darauf gegründete Instruktion des königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, hatte sich der unterzeichnete königl. Oberpräsident der Rheinprovinz, in Begleitung des Hrn. Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birk, in die erzbischöfliche Curie begeben, um dem Herrn Erzbischof, Freiherrn von Droste-Vischering, diejenigen Eröffnungen zu machen, welche die allegierte Allerhöchste Kabinettsordre vorschreibt. Dem Herrn Erzbischof wurde zuerst das an den Herrn Minister von Altenstein gerichtete, dieser Verhandlung im Original beigelegte, Schreiben vom 31. Okt. d. J. mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber zu erklären, ob dasselbe von ihm sey und er sich zu dessen Inhalt noch jetzt bekenne, oder dessen Inhalt etwa zurücknehmen und nachträglich seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Maj. des Königs aussprechen wolle. Der Herr Erzbischof erwiederte hierauf: daß er das Schreiben als von ihm verfaßt anerkenne, bei dessen Inhalt aber unwiderruflich beharren müsse. Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, daß Se. königl. Maj. befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesetzte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das landesherrliche Ansehen gefährdet und Störung der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Nothwendigkeit herbeigeführt habe, ihm, kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes zu untersagen und ihn aus der kölnischen Diözese zu entfernen. Der Herr Erzbischof, aufgefordert, sich diesem Allerhöchsten Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um dort die weitern Beschlüsse Sr. Maj. des Königs zu erwarten, erklärte, daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Maj.

des Königs in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den bezeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen. Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich daß Se. Maj. der König dem päpstlichen Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen lassen werde; daß es ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Se. Heil. zu schreiben und der Beförderung dieses Schreibens gewiß seyn könne; daß er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten seinen vorausgedrückten Entschluß nicht zu ändern, indem er vielmehr versicherte, dabei unerschütterlich zu beharren. Demnach wurde dem Herrn Erzbischofe dem Allerhöchsten Befehle gemäß, eröffnet, daß er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangsweise antreten müsse, und erklärte derselbe hierauf, daß er bereit sey, sich in diese Zwangsmaßregel zu fügen. Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mitzutheilen. (gez.) *Elemeñs August, Erzbischof von Köln. Ruppenthal. Steinberger. v. Bodelschwingh. Birk. Für Beglaubigung der Abschrift: (gez.) v. Bodelschwingh.*“

Rom, 2. Januar. Se. Heiligkeit hat auf das Schreiben des Domkapitels von Köln ein Breve erlassen, welches in den würdevollsten Ausdrücken abgefaßt ist, und worin die in jenem Schreiben enthaltene Anklage gegen den Erzbischof zurückgewiesen wird. Der heilige Vater spricht rücksichtlich des Ausgangs der Sache sein Vertrauen auf die Gesinnungen und die bekannte Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preußen aus, welchem die Ansichten des apostolischen Stuhls mitgetheilt werden. Hoffentlich wird dieses Breve, so wie das Schreiben des Domkapitels seiner Zeit der Deffentlichkeit übergeben werden. Hier dreht sich die ganze Unterhaltung in den Gesellschaften noch immer um die Angelegenheiten von Köln, wodurch die spanischen Angelegenheiten für den Augenblick in den Hintergrund treten. —

Rom, 3. Januar. Das heutige Diario enthält die Allocutio des heiligen Vaters über die gefängliche Hinwegführung

des hochwürdigsten Erzbischofs von Köln in lateinischer und italienischer Sprache.

Rom 10. Januar. »Nach den letzten Nachrichten aus Rom, war es dem preussischen Bevollmächtigten noch immer nicht gelungen, in unmittelbare Berührung mit dem päpstlichen Stuhle zu treten, und man fürchtete, daß er unverrichteter Sache Rom werde verlassen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Erzbischof" and "Rom" are faintly visible.]